



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Dezember 2013
(OR. en)**

18030/13

FIN 965

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 16. Dezember 2013

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2013) 934 final

Betr.: MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT
Vornahme von Nettofinanzkorrekturen gegenüber Mitgliedstaaten im Bereich Landwirtschaft und in der Kohäsionspolitik

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2013) 934 final.

Anl.: COM(2013) 934 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.12.2013
COM(2013) 934

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT**

**Vornahme von Nettofinanzkorrekturen gegenüber Mitgliedstaaten
im Bereich Landwirtschaft und in der Kohäsionspolitik**

Inhaltsverzeichnis

<u>1. Einleitung</u>	3
<u>2. Allgemeiner Rahmen für die Vornahme von Finanzkorrekturen</u>	4
<u>2.1. Rechtsvorschriften und Regeln für Nettofinanzkorrekturen</u>	4
<u>2.2. Haushaltsmäßige und buchhalterische Behandlung von Beträgen, die im Rahmen von Nettofinanzkorekturen wiedereingezogen werden – das Instrument der zweckgebundenen Einnahmen</u>	7
<u>3. Sektorspezifische Vorschriften für Nettofinanzkorrekturen</u>	8
<u>3.1. Landwirtschaft</u>	8
<u>3.1.1. Die Rechtsvorschriften sehen immer Nettofinanzkorrekturen vor</u>	8
<u>3.1.2. Rechtliche Verfahren für Nettofinanzkorrekturen werden weiter konsolidiert</u>	11
<u>3.1.2.1. Konzentration auf riskantere Ausgaben</u>	11
<u>3.1.2.2. Kein Ermessen und wenige Pauschalkorrekturen</u>	12
<u>3.1.2.3. Verkürzung des Konformitätsverfahrens</u>	13
<u>3.1.3. Zahlungsunterbrechungen und -aussetzungen im Rahmen der GAP werden an die Bestimmungen für Mittel der Kohäsionspolitik angeglichen</u>	15
<u>3.2. Mittel der Kohäsionspolitik</u>	16
<u>3.2.1. Neue Rechtsvorschriften für die Kommission zur Vornahme von Nettofinanzkorrekturen gegenüber einem Mitgliedstaat</u>	16
<u>3.2.2. Finanzkorrekturen bei vor dem 15. Februar des jeweiligen Jahres festgestellten Unregelmäßigkeiten/Mängeln</u>	16
<u>3.2.3. Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Kommission auf Grundlage der Rechnungslegung, des Bestätigungsvermerks und der beigefügten Unterlagen, die bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres eingereicht worden sind</u>	17
<u>3.2.4. Aufdeckung auf einen gravierenden Mangel hindeutender Unregelmäßigkeiten bei Prüfungen der EU nach dem 15. Februar des jeweiligen Jahres</u>	18

3.2.5. Konvergenz bewährter Verfahrensweisen für das Überwachungssystem der Kommission für Bereiche mit geteilter Mittelverwaltung.....23

1. Einleitung

Als Reaktion auf den Anstieg der Fehlerquote, den der Europäische Rechnungshof in seinem Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2012 festgestellt hat, haben der Entlastungs-Berichterstatter und die Koordinatoren der größten Fraktionen im Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments die Kommission in einem Schreiben an Präsident Barroso gebeten, in einer Mitteilung klar darzulegen, wie Nettofinanzkorrekturen für Mitgliedstaaten, bei denen Mängel bei Programmen mit geteilter Mittelverwaltung beobachtet wurden, im Finanzplanungszeitraum 2014-2020 wirksamer vorgenommen werden können¹. Nettofinanzkorrekturen bedeuten eine endgültige Kürzung der Mittel, die der betroffene Mitgliedstaat erhält.

Die vorliegende Mitteilung erklärt in Beantwortung dieser Anfrage die von der Kommission geplante Anwendung neuer, im Rechtsrahmen für den Finanzplanungszeitraum 2014-2020 festgelegter Instrumente und Anforderungen im Zusammenhang mit Nettofinanzkorrekturen und die Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten.

Im Landwirtschaftsbereich sind Nettofinanzkorrekturen und damit verbundene Verluste von EU-Mitteln für die betroffenen Mitgliedstaaten bereits die Norm. Durch die neuen Regeln für den Finanzplanungszeitraum 2014-2020 wird dieser Zustand aufrechterhalten und die Konsolidierung bestehender Mechanismen in den Vordergrund gerückt.

Im Rahmen der Kohäsionspolitik waren Nettofinanzkorrekturen, das heißt die Rückerstattung bereits gezahlter Beträge an den Haushalt der EU, bislang die Ausnahme. Bei den zu verabschiedenden Rechtsvorschriften für den neuen Programmplanungszeitraum 2014-2020 wird es eine wesentliche Änderung geben, die zu einer Ausweitung der Befugnisse der Kommission bei der Vornahme von Nettofinanzkorrekturen gegenüber Mitgliedstaaten führen wird, bei denen gravierende Mängel der Verwaltungs- und Kontrollsysteme festgestellt wurden. Ob Korrekturmaßnahmen beschlossen werden oder nicht, liegt gemäß dem Rechtsrahmen für den Finanzplanungszeitraum 2014-2020 nicht mehr im Ermessen der Kommission. Vielmehr werden schwerwiegende Mängel automatisch Nettofinanzkorrekturen nach sich ziehen, die gemäß klarer und transparenter Kriterien und Bedingungen vorgenommen werden.

¹ In dem Schreiben wurde auch auf die Mitteilung über den Schutz des Haushaltsplans der Europäischen Union (COM(2013) 682 final/2) Bezug genommen, die – wie vom Europäischen Parlament in seinem Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 gefordert – am 30. September 2013 veröffentlicht wurde.

Bei der Vornahme von Nettofinanzkorrekturen für die Maßnahmen und Programme im Finanzplanungszeitraum 2014-2020 werden die beteiligten Dienststellen in diesen beiden Bereichen der geteilten Mittelverwaltung durch bewährte Verfahrensweisen für einen immer einheitlicheren und effektiven Einsatz dieses wichtigen Korrekturinstruments zum Schutze des Haushalts der Union sorgen. Derart konvergente bewährte Verfahrensweisen gelten auch bei Zahlungsunterbrechungen und -aussetzungen. Das Modell, das bereits erfolgreich im Bereich Kohäsion angewandt wird, wurde im Finanzplanungszeitraum 2014-2020 mit den nötigen Abänderungen auch im Bereich Landwirtschaft eingeführt.

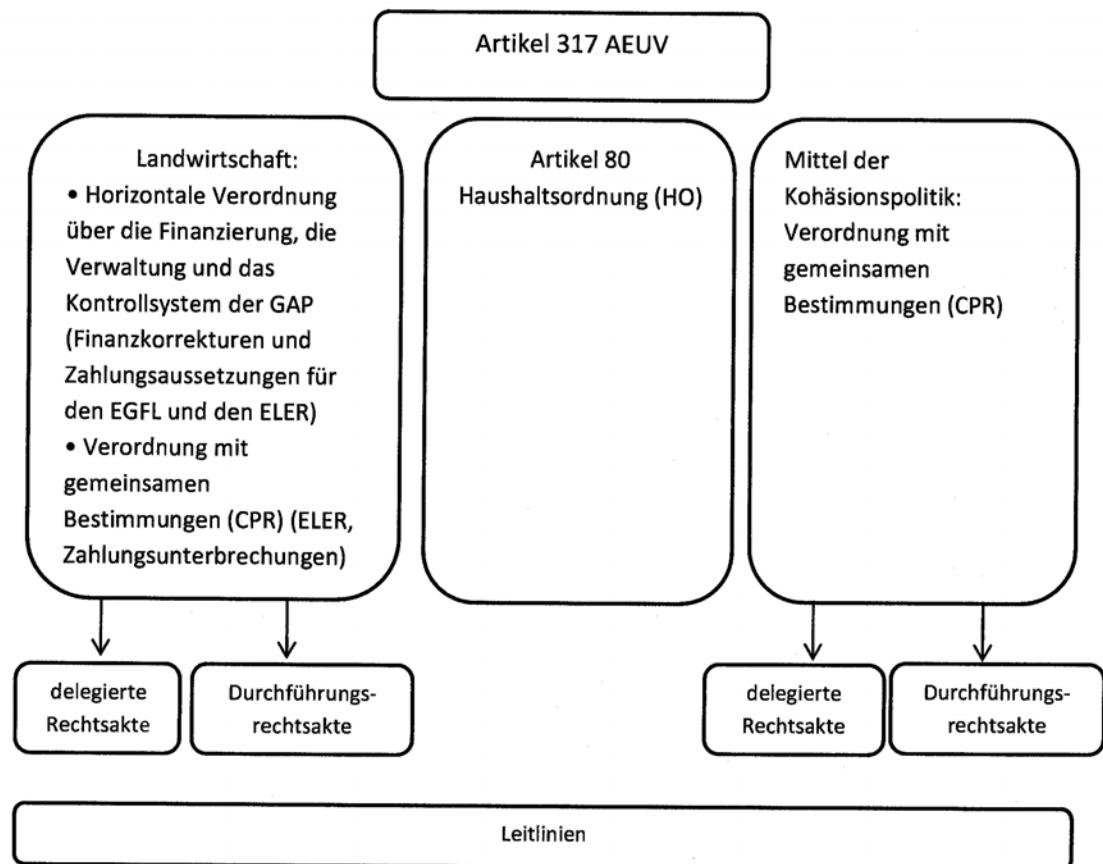
Die Kommission ist der Auffassung, dass alle Finanzkorrekturen, auch solche, bei denen die Mitgliedstaaten die korrigierten Beträge für neue Projekte und neue Ausgaben wiederverwenden dürfen, dem Schutz des EU-Haushalts dienen. Allerdings ist die abschreckende Wirkung von Nettofinanzkorrekturen, bei denen die Mitgliedstaaten den korrigierten und wiedereingezogenen Betrag nicht wiederverwenden dürfen und die Mittel somit verlieren, sicherlich größer. Es ist ein Anreiz für die Mitgliedstaaten, Fehler selbst aufzudecken und zu korrigieren, und trägt somit zur Verbesserung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei.

2. Allgemeiner Rahmen für die Vornahme von Finanzkorrekturen

2.1. Rechtsvorschriften und Regeln für Nettofinanzkorrekturen

In Übereinstimmung mit Artikel 317 AEUV sind die Rechtsvorschriften für die Vornahme von Nettofinanzkorrekturen in der Haushaltordnung (HO) niedergelegt und in den vom Europäischen Parlament und dem Rat angenommenen sektorspezifischen Verordnungen weiter ausgeführt. Innerhalb dieses Rechtsrahmens nimmt die Kommission delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte an und erlässt unter Umständen auch Leitlinien zur Klärung bestimmter Punkte.

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über die Instanzen des allgemeinen Rechtsrahmens, die für die Vornahme von Finanzkorrekturen relevant sind.



In der neuen HO wird ein einheitlicher Rechtsrahmen für alle politischen Bereiche eingeführt, der vor allem die Grundsätze für Finanzkorrekturen gegenüber Mitgliedstaaten festlegt.

Artikel 80 HO - Einziehungsvorschriften

...

4. Die Kommission nimmt Finanzkorrekturen gegenüber Mitgliedstaaten vor, um Ausgaben von der Finanzierung aus Mitteln der Union auszuschließen, die nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden. Die Kommission stützt ihre Finanzkorrekturen auf die Ermittlung der rechtsgrundlos ausgegebenen Beträge und die Auswirkungen auf den Haushalt. Können diese Beträge nicht genau ermittelt werden, darf die Kommission auch gemäß den sektorspezifischen Vorschriften Korrekturen auf der Grundlage von Hochrechnungen oder Pauschalansätzen vornehmen.

Die Kommission setzt die Höhe einer Finanzkorrektur nach Maßgabe der Art und des Schweregrads des Verstoßes gegen das anwendbare Recht sowie der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt, auch im Fall von Mängeln in den Verwaltungs- und Kontrollsystmen, fest. Die Kriterien, nach denen die Finanzkorrekturen bestimmt werden, und die dafür geltenden Verfahren können in den sektorspezifischen Vorschriften festgelegt werden.

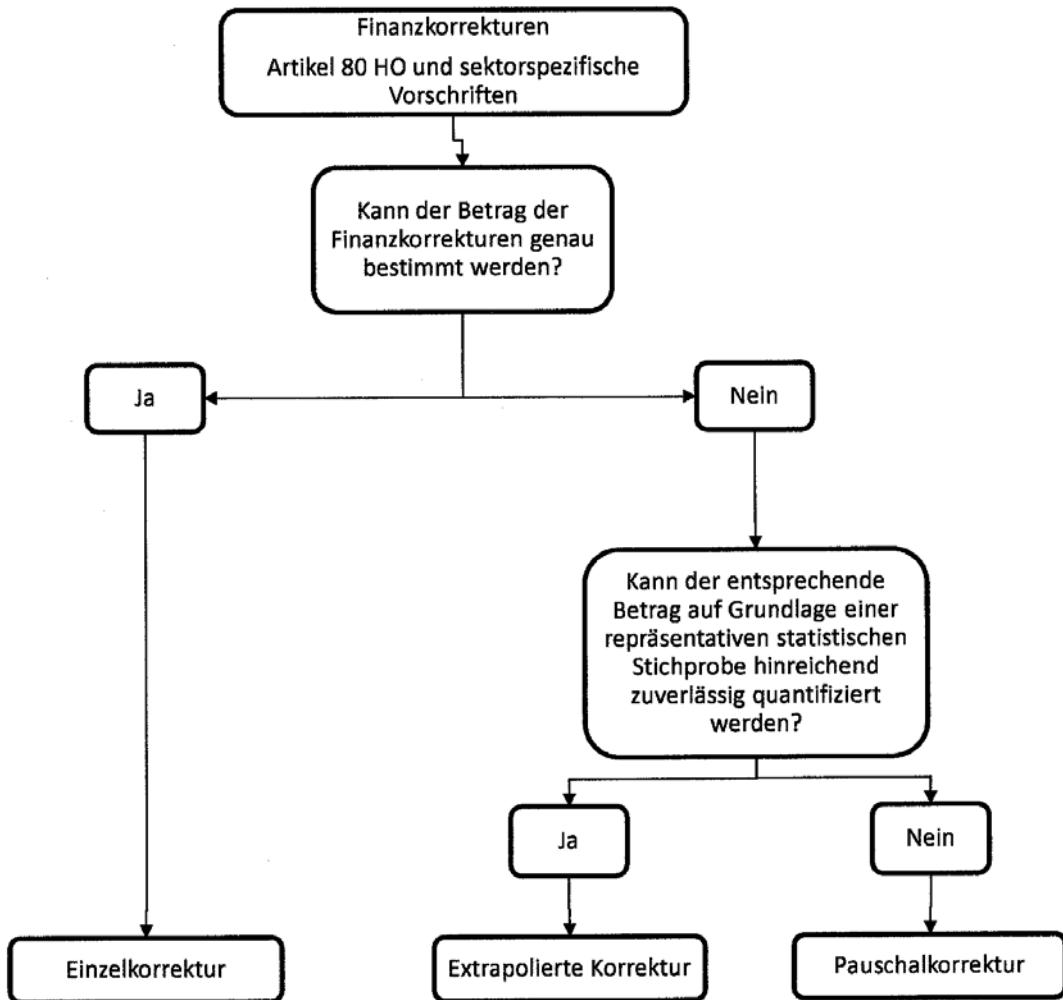
5. Die Methoden für die Vornahme von Korrekturen auf der Grundlage von Hochrechnungen oder Pauschalansätzen werden gemäß den sektorspezifischen Vorschriften so festgelegt, dass die Kommission die finanziellen Interessen der Union schützen kann

Die Kommission nimmt in Übereinstimmung mit Artikel 80 HO und den sektorspezifischen Vorschriften die folgenden drei Arten von Finanzkorrekturen vor:

1. Finanzkorrekturen in Einzelfällen auf der Grundlage der genauen Ermittlung der rechtsgrundlos ausgegebenen Beträge und der Auswirkungen auf den Haushalt,
2. extrapolierte Finanzkorrekturen und
3. Pauschalkorrekturen.

Extrapolierte Finanzkorrekturen und Pauschalkorrekturen können nur vorgenommen werden, wenn die Ermittlung des genauen zu korrigierenden Betrags nicht möglich ist. Extrapolierte Finanzkorrekturen müssen auf einer repräsentativen Stichprobe beruhen, mit der sich der entsprechende Betrag ausreichend zuverlässig quantifizieren lässt.

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über die relevanten Mechanismen für die Vornahme von Finanzkorrekturen.

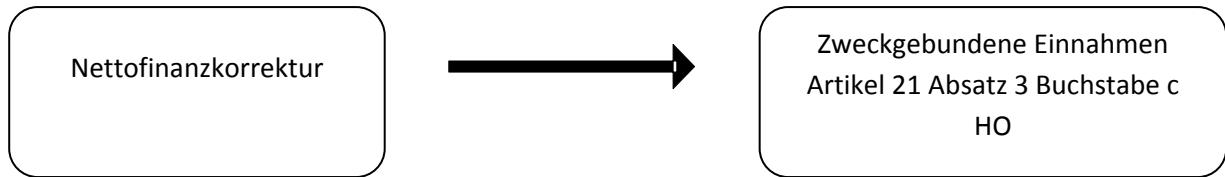


Einzelheiten zu der Durchführung von Finanzkorrekturen in den verschiedenen Politikbereichen mit geteilter Mittelverwaltung sind Abschnitt 3 dieser Mitteilung zu entnehmen.

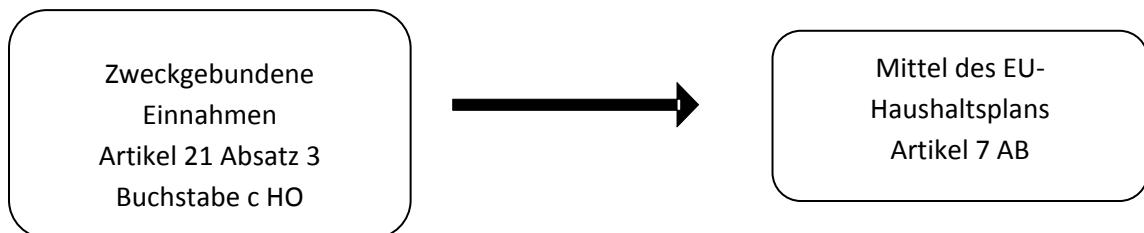
2.2. Haushaltsmäßige und buchhalterische Behandlung von Beträgen, die im Rahmen von Nettofinanzkorrekturen wiedereingezogen werden – das Instrument der zweckgebundenen Einnahmen

Finanzkorrekturen ziehen „Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen“ nach sich, „die rechtsgrundlos gezahlt wurden“ (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c HO). Diese werden als zweckgebundene Einnahmen verbucht.

Abgesehen von zwei Ausnahmen ist in der HO² nicht genau festgelegt, wie die zweckgebundenen Einnahmen, die sich aus einer Nettofinanzkorrektur ergeben, verwendet werden können.



Gemäß Artikel 7 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltserläuterungen allerdings zu entnehmen sein, in welche Haushaltslinien die Mittel eingestellt werden können, die den zweckgebundenen Einnahmen entsprechen. Somit sind Nettofinanzkorrekturen, die dem EU-Haushalt in Form von zweckgebundenen Einnahmen wieder zufließen, nicht bestimmten Mitgliedstaaten vorbehalten.



3. Sektorspezifische Vorschriften für Nettofinanzkorrekturen

3.1. Landwirtschaft

3.1.1. Die Rechtsvorschriften sehen immer Nettofinanzkorrekturen vor

Gemäß dem Rechtsrahmen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) handelt es sich bei Finanzkorrekturen, die die Kommission den Mitgliedstaaten im Anschluss an ein Konformitätsabschlussverfahren auferlegt, seit 1976, als die erste Rechnungsabschlussentscheidung getroffen wurde, stets um Nettokorrekturen; für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) handelt es sich weiterhin um Nettokorrekturen, da:

- die korrigierten Beträge von den Mitgliedstaaten wieder in den Haushalt der EU eingezahlt werden; und.

² Bei dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) werden die Mittel „entsprechend der Herkunft der Einnahmen“ (Art. 174 Absatz 1 HO) und bei Finanzierungsinstrumenten „für dasselbe Finanzierungsinstrument“ (Art. 140 Absatz 6 HO) verwendet.

- die wiedereingezogenen Beträge im Haushalt der EU als zweckgebundene Einnahmen behandelt werden. Sie werden zur Finanzierung der GAP-Ausgaben als Ganzes verwendet, ohne einem bestimmten Mitgliedstaat vorbehalten zu sein (siehe auch Kasten unten).

Die Kommission erlässt alljährlich zwei bis vier Konformitätsbeschlüsse, die zu einer Reihe von Einzelfinanzkorrekturen führen. 2013 hat die Kommission vier solcher Beschlüsse verabschiedet, mit denen 147 Nettofinanzkorrekturen in Einzelfällen verfügt wurden, deren Wert sich auf insgesamt 1,1 Milliarden EUR belief (2 % der für 2013 im Haushaltspunkt veranschlagten GAP-Ausgaben). Dies bestätigt die im Jahresbericht des Hofes unter Ziffer 4.29 festgestellte Zunahme der Finanzkorrekturen³.

2013 beschlossene Nettofinanzkorrekturen (Beträge in EUR):

Beschluss:	40	41	42	43	INSGESAMT
EGFL	285.582.274	-130.136.896,33	-142.637.397	-303.566.912	-861.923.480
ELER	-104.699.558	-88.444.255	-32.467.218	-10.598.290	-236.209.321
SONSTIGE	-7.091.796	-8.757.551	-2.661.224	-121.357	-18.631.930
INSGESAMT	-397.373.628	-227.338.703	-177.765.840	-314.286.560	-1.116.764.733

70 % der 2013 beschlossenen Finanzkorrekturen konzentrieren sich auf vier Mitgliedstaaten (GR, UK, FR und PL). Allerdings ist die Konzentration auf diese vier Mitgliedstaaten kein stabiles Muster, sondern kann sich von Jahr zu Jahr entsprechend der jeweiligen Qualität der nationalen oder regionalen Kontrollsysteme ändern.

Beim EGFL erfolgen Finanzkorrekturen durch Abzug der betreffenden Beträge von den monatlichen Zahlungen der Kommission im zweiten Monat nach dem Beschluss der Kommission, eine Finanzkorrektur gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat vorzunehmen.

Beim ELER erfolgen die Finanzkorrekturen durch eine Einziehungsanordnung, in der der betreffende Mitgliedstaat aufgefordert wird, diese Beträge wieder in den Haushalt der EU einzuzahlen.

³ 2012 erließ die Kommission drei Konformitätsbeschlüsse, die zu Finanzkorrekturen in Höhe von 651 Millionen Euro (503 Millionen Euro für den EGFL und 148 Millionen Euro für den ELER) führten. Der durchschnittliche Betrag der Finanzkorrekturen im letzten Fünfjahreszeitraum (2008-2012) war 30 % höher als im vorangegangenen Zeitraum (2003-2007), wobei berücksichtigt ist, dass die Haushaltsmittel zwischen den beiden Zeiträumen anstiegen.

Behandlung zweckgebundener Einnahmen

Die korrigierten und von der Kommission wiedereingezogenen Beträge werden dem Haushalt der EU als zweckgebundene Einnahmen in speziellen Haushaltlinien (Haushaltlinie 67 01 für den EGFL, Haushaltlinie 67 11 für den ELER) gutgeschrieben.

Beim EGFL können die zweckgebundenen Einnahmen, die aus den Einziehungen stammen, zur Finanzierung beliebiger EGFL-Ausgabelinien herangezogen werden, und sind nicht einem spezifischen Mitgliedstaat vorbehalten. Aus den Erläuterungen in den Kapiteln 05 02 (Marktbezogene Maßnahmen) und 05 03 (Direktbeihilfen) geht klar hervor, dass der Finanzierungsbedarf des EGFL im Laufe des Haushaltsverfahrens systematisch um einen Betrag reduziert wird, der den geschätzten zweckgebundenen Einnahmen entspricht, die während des betreffenden Haushaltjahres infolge von Finanzkorrekturen verfügbar werden. So waren beispielsweise im Haushalt 2012 ursprünglich 600 Millionen EUR aus Finanzkorrekturen eingeplant; letztendlich wurden zweckgebundene Einnahme in Höhe von 647,8 Millionen EUR verfügbar und in jenem Haushaltjahr eingesetzt.

Im Falle des ELER können die eingezogenen Beträge nicht mehr verwendet werden, da die gebundenen Mittel bereits von dem Mitgliedstaat verwendet worden sind, wenn dieser die Ausgabe zur Erstattung bei der Kommission vorlegt. Die Mittel für Zahlungen aus den zweckgebundenen Einnahmen können für Zahlungen im Rahmen der Haushaltlinie des ELER eingesetzt werden. Sie können für ausstehende Zahlungen zugunsten von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums eingesetzt werden. Folglich verringert sich durch die zweckgebundenen Einnahmen im ELER der Gesamtbedarf an Mitteln für Zahlungen. Diese zweckgebundenen Einnahmen wurden bislang zur Verringerung von Anträgen auf zusätzliche Mittel für Zahlungen eingesetzt. 2012 beliefen sich die zweckgebundenen Einnahmen aus Finanzkorrekturen im Rahmen des ELER auf 55 Millionen EUR.

Es liegt auf der Hand, dass Nettofinanzkorrekturen eine große Belastung für die nationalen Haushalte der Mitgliedstaaten bedeuten. Daher besteht nun für die betroffenen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bei Finanzkorrekturen ab einem bestimmten Umfang einen Antrag auf Zahlung in drei jährlichen Raten zu stellen. Bislang wurden Bulgarien, Griechenland, Portugal, Rumänien, Spanien und Litauen Ratenzahlungen gestattet. Zudem können Mitgliedstaaten, die Finanzhilfen von der EU erhalten, einmalig einen Antrag bei der Kommission auf Aufschub der Durchführung von Finanzkorrekturen von bis zu 18 Monaten stellen, sofern gezielte Aktionspläne zur Mängelbeseitigung durchgeführt werden. Nach Verstreichen der Aufschubfrist werden die Korrekturen in drei jährlichen Raten durchgeführt. Aufschub wurde bislang Portugal und Griechenland gewährt. Die Aufschubfrist endet im Falle Griechenlands am 31. Dezember 2013 und im Falle Portugals am 31. Mai 2014.

Auswirkungen von Nettofinanzkorrekturen auf die Mitgliedstaaten

In allen Mitgliedstaaten sind die für die Durchführung der GAP zuständigen nationalen und regionalen Behörden unmittelbar von den Nettofinanzkorrekturen der EU betroffen. Derartige Korrekturen, die sich auf die Ausgaben der Mitgliedstaaten in vorherigen Haushaltsjahren beziehen, führen zu einer Verringerung der EU-Finanzierung im laufenden Haushalt Jahr. Oftmals müssen die Mitgliedstaaten dann Mittelübertragungen vornehmen oder Berichtigungshaushaltspläne verabschieden, um die fehlenden Mittel zu ersetzen. Vor diesem Hintergrund lösen Nettofinanzkorrekturen zuweilen konkrete haushaltsmäßige und administrative Maßnahmen aus.

Beispiele:

- in Deutschland führten die wiederholten Streitigkeiten über die Aufteilung der Lastentragung zwischen Bund und Ländern aufgrund von Finanzkorrekturen 2006 zu einer Grundgesetzänderung;
- in Dänemark wurde im Anschluss an eine erhebliche Finanzkorrektur für das Jahr 2009 kürzlich ein spezielles Verfahren zur Aufteilung der Lastentragung zwischen dem Finanzministerium und dem Landwirtschaftsministerium eingeführt.

3.1.2. Rechtliche Verfahren für Nettofinanzkorrekturen werden weiter konsolidiert

3.1.2.1. Konzentration auf riskantere Ausgaben

Die Prüfmaßnahmen der DG AGRI beruhen auf einer Risikoanalyse, d. h. risikoreichere Mitgliedstaaten, Maßnahmen und Programme werden stärker geprüft. Einmal im Jahr unterzieht die DG AGRI alle GAP-Ausgaben in allen Mitgliedstaaten einer zentralen Risikoanalyse: Prüfungsnachweise aus vorherigen Prüfungen der DG AGRI, des Europäischen Rechnungshofs, des OLAF und der nationalen bescheinigenden Stellen werden gesammelt und als Grundlage für Berechnungen genutzt, um die risikoreichsten Bereiche zu ermitteln, die in Zukunft schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Beispielsweise wurde die Anzahl der ELER-Prüfungen aufgrund des vom Hof in seinen Zuverlässigkeitserklärungen 2011 und 2012 gemeldeten Anstiegs der Fehlerquote 2013 deutlich erhöht (auf 35) und wird 2014 noch weiter (auf 45) erhöht werden, sodass im Vergleich zu 2012 (23) fast doppelt so viele Prüfungen durchgeführt werden. Als weitere Folge werden manche Mitgliedstaaten jährlich geprüft, bis alle gravierenden Mängel behoben sind, wie im Beispiel weiter unten erläutert.

Beispiel für intensive Überwachung

Die Prüfungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS), die die DG AGRI 2008 und 2009 durchführte, ergaben und bestätigten gravierende Mängel: Die Vor-Ort-Kontrollen fanden verspätet statt und das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Grundstücke (LPIS) war veraltet und nicht präzise genug. Ein Kontrollbesuch im März 2011 ergab, dass der ursprünglich von der Kommission geforderte Aktionsplan zur Behebung dieser Mängel bis 2011 nur teilweise umgesetzt worden war. Die Missachtung des Zeitplans für die Abhilfemaßnahmen führte zu Vorbehalten im jährlichen Tätigkeitsbericht 2010 der DG AGRI und einem neuen Aktionsplan zur Behebung der Mängel bis 2013. Wie die DG AGRI in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht 2012 meldete, konnte bei einem Kontrollbesuch im März 2013 bestätigt werden, dass der Aktionsplan als beendet anzusehen ist; allerdings hielt die DG AGRI an ihren Vorbehalten fest, da die korrekte Anwendung des aktualisierten LPIS erst nach Abschluss des ersten Zyklus aus Anträgen/Kontrollen/Zahlungen eindeutig belegt ist. Bis dahin wurde eine erste Finanzkorrektur hinsichtlich der Ausgaben im Jahr 2008 und eine zweite hinsichtlich 2009 vorgeschrieben; das Konformitätsabschlussverfahren für 2010, 2011 und 2012 wird Ende 2014 abgeschlossen und ein weiteres Konformitätsabschlussverfahren für Ausgaben im Jahr 2013 soll Ende 2015 abgeschlossen sein.

Die Prüfstrategie für den Zeitraum 2014-2020 beruht auf einem rollierenden Drei-Jahres-Programm zur verstärkten Risikoanalyse, das eine bessere Erfassung der Gesamtausgaben ermöglichen wird. Allerdings werden in den risikoreichsten Bereichen weiterhin intensivere Prüfungen durchgeführt.

3.1.2.2. Kein Ermessen und wenige Pauschalkorrekturen

Jegliches ermittelte Risiko für den EU-Haushalt führt automatisch zu einer Nettofinanzkorrektur. Es liegt nicht im Ermessen der Kommission, auf eine Korrektur zu verzichten, da sie rechtlich verpflichtet ist, festgestellte unzulässige Ausgaben aus dem Haushalt der EU zu unterbinden. Für den EGFL und den ELER unterliegen Finanzkorrekturen der neuen horizontalen GAP-Verordnung, in der das Verfahren noch strenger reglementiert ist, sodass die Methode und die Kriterien zur Bestimmung der Höhe der Finanzkorrekturen fortan in einem delegierten Rechtsakt festgelegt sind. Die Verabschiedung dieses delegierten Rechtsakts ist für das erste Quartal 2014 vorgesehen.

Wie in der horizontalen Verordnung vorgesehen, werden in dem delegierten Rechtsakt die Kriterien für die Einschätzung des Risikos für den EU-Haushalt festgelegt (siehe Anhang 1). Im Falle von Pauschalkorrekturen soll spezifiziert werden, wie die Schwere des Mangels einzuschätzen ist, wobei die Art des Mangels (Schlüssel- oder Zusatzkontrolle) aber auch die Häufigkeit seines Auftretens (keine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr) und das gemeinsame Auftreten mit anderen Mängeln (das Fehlerrisiko ist größer, wenn mehrere Mängel vorliegen) zu berücksichtigen sind. Die Feststellungen des Hofes in seinem Jahresbericht 2012 unter Ziffer 4.30⁴ werden daher aufgegriffen, vor allem, wenn bei derselben Grundgesamtheit mehrere Mängel festgestellt wurden. Sobald der delegierte Rechtsakt in Kraft ist, werden die fachlicheren Elemente in den Leitlinien der Kommission näher erläutert.

Die Haushaltssordnung und die neue horizontale GAP-Verordnung enthalten eine Reihenfolge der Arten von Finanzkorrekturen, aus der hervorgeht, dass Pauschalkorrekturen nur vorgenommen werden können, wenn berechnete oder extrapolierte Korrekturen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sind.

Berechnete Korrekturen und extrapolierte Korrekturen beruhen derzeit auf den Feststellungen der Prüfer der DG AGRI und den von den Mitgliedstaaten im kontradicitorischen Verfahren übermittelten Informationen. Da die Bescheinigungsstellen, denen die neue Aufgabe übertragen wurde, repräsentative Stichproben von Vorgängen zu prüfen, ab dem Antragsjahr 2014 jährliche Stellungnahmen vorlegen müssen, wird sich die DG AGRI bei dem Verfahren künftig auf mehr Informationen stützen können.

⁴ Ziffer 4.30 des Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofs: „Bei der Anwendung von Pauschalberichtigungen wird der Art und Schwere des Verstoßes nicht ausreichend Rechnung getragen [...], da ungeachtet der Tatsache, ob die Mängel bei einer einzigen Schlüsselkontrolle oder bei einer Vielzahl solcher Kontrollen festgestellt wurden, der gleiche pauschale Berichtigungssatz von 5 % zum Tragen kommt.“

3.1.2.3. Verkürzung des Konformitätsverfahrens

Aus rechtlichen Gründen muss ein kontradiktorisches Verfahren angewandt werden, bevor Finanzkorrekturen vorgenommen werden können. Daher muss die Kommission den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, Nachweise und Argumente vorzubringen, die den ursprünglichen Feststellungen der Kommission widersprechen, bevor sie Nettofinanzkorrekturen vornehmen kann. Nach der aktuellen Verordnung über die Finanzierung der GAP⁵ und der neuen horizontalen Verordnung der GAP „erhält der Mitgliedstaat Gelegenheit nachzuweisen, dass der tatsächliche Umfang des Verstoßes geringer ist als von der Kommission angenommen.“ Das Prinzip des kontradiktorischen Verfahrens zwischen dem Prüfer und der geprüften Stelle ist zudem ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätsstandards für Prüfungen.

Zusätzlich zum kontradiktorischen Verfahren sieht Artikel 52 Absatz 3 der horizontalen GAP-Verordnung ein Schlichtungsverfahren vor, in dem versucht wird, eine Einigung herbeizuführen, falls zum Abschluss des kontradiktorischen Verfahrens keine Einigung erzielt werden konnte. Die Dauer des Schlichtungsverfahren ist auf vier Monate begrenzt. Von der Antragstellung durch den betreffenden Mitgliedstaat bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Kommission bei ihrer Prüfung der Empfehlungen der Schlichtungsstelle zu einem Endergebnis gelangt ist, vergehen allerdings mindestens sechs Monate⁶.

Die Kommission hat bereits Maßnahmen zur Straffung des gesamten Verfahrens ergriffen und wird dieses Ziel weiterverfolgen. Erstens werden in der neuen horizontalen GAP-Verordnung die Art, der Umfang und die Abfolge der aufeinanderfolgenden Stufen sowie die unterschiedlichen Arten der Finanzkorrekturen genau beschrieben. Zweitens dienen die Bestimmungen des delegierten Rechtsakts (Methode und Kriterien für die Berechnung der Finanzkorrektur) und der Durchführungsrechtsakte (Einzelheiten des Konformitätsverfahrens mit Angabe verbindlicher Fristen) der weiteren Straffung des rechtlichen Rahmens und der Begrenzung des Risikos unnötiger Verzögerungen. Drittens wird die GD AGRI auf diesem gefestigten Fundament den Fortschritt der Konformitätsverfahren stärker überwachen, damit die strikte Einhaltung der Fristen gewährleistet wird.

Anhang 1 enthält nähere Informationen über das vorgesehene Verfahren für die Vornahme von Finanzkorrekturen im Rahmen der Gemeinsame Agrarpolitik.

Im folgenden Diagramm sind die aufeinanderfolgenden Stufen des Verfahrens für den Konformitätsabschluss beschrieben, die dazu führen, dass eine Nettofinanzkorrektur im Rahmen der neuen horizontalen GAP-Verordnung vorgenommen wird. Wie die Kommission

⁵ Nach Artikel 59 Absatz 5 der Haushaltsoordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates kann diese Frist auf Antrag des Mitgliedstaats in Ausnahmefällen bis zum 1. März verlängert werden.

⁶ Wenn der gesamte Fall erneut geprüft werden muss, kann es sogar noch länger dauern.

in ihrer Antwort auf Ziffer 4.31⁷ des Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofs 2012 über die Langwierigkeit des Verfahrens für den Konformitätsabschluss ausführte, besteht Spielraum für eine wesentliche Beschleunigung des Konformitätsverfahrens, damit Finanzkorrekturen im Normalfall zwei Jahre nach der ursprünglichen Prüfung beschlossen werden können.

Konformitätsabschlussverfahren der DG AGRI für Nettofinanzkorrekturen

Beispiel für einen Zeitplan für Vor-Ort-Prüfungshandlungen im Februar 2014

Jahr	Monat	Verfahrensablauf	Phasen des Verfahrens	Erfassungszeitraum der Finanzkorrektur
2014	J F M A M J J A S	BEGINN DES VERFAHRENS Kontrollbesuch Berichterstattung über den Besuch und Mitteilung der Feststellungen an MS		Finanzkorrektur kann sich auf Ausgaben beziehen, die in einem Zeitraum von 24 Monaten vor der Mitteilung getätigt wurden.
	O N D	Bilaterales Treffen mit MS zur Erörterung der festgestellten Mängel, der zu ergreifenden Maßnahmen und des Risikos für den EU-Haushalt	kontraktorische Phase mit MS	Finanzkorrektur kann sich auf Ausgaben beziehen, die im Zeitraum nach der Mitteilung der Feststellungen getätigt wurden, bis MS beweisen kann, dass Abhilfemaßnahmen ergreifen wurden
2015	J F M A M J J A S	Mitteilung der Finanzkorrektur an MS und Einleitung des Schlichtungsverfahrens	Schlichtungsphase für MS	
	O N D	Schlichtungsverfahren (sofern von MS gewünscht). Aufgabe der von der Kommission und dem MS unabhängigen Schlichtungsstelle ist es, die Positionen der beiden Parteien in Einklang zu bringen. Die Schlussfolgerungen dieser Stelle sind für die Kommission nicht bindend.		
2016	J F M A M J	VERFAHRENSENDE Kommissionsbeschluss über Finanzkorrekturen Tatsächliche Rückzahlung an den EU-Haushalt durch MS	Komitologie und Beschlussverfahren der Kommission	

⁷ Antwort der Kommission auf Ziffer 4.31 des Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofs: „Die Kommission wird gerade im Vorfeld der Umsetzung der GAP-Reform ihre Bemühungen um eine Verbesserung und Beschleunigung des Verfahrens fortsetzen und das Augenmerk dabei auf die Wahrung der Qualitätsstandards und des Rechts der Mitgliedstaaten auf Gegendarstellung legen.“

3.1.3. Zahlungsunterbrechungen und -aussetzungen im Rahmen der GAP werden an die Bestimmungen für Mittel der Kohäsionspolitik angeglichen

Nach der Annahme der neuen horizontalen GAP-Verordnung durch den Gesetzgeber, tritt 2014 ein neuer rechtlicher Rahmen für Zahlungsunterbrechungen und -aussetzungen bei GAP-Mitteln in Kraft, durch den die Befugnisse der Kommission gestärkt werden, eine EU-Finanzierung auszusetzen, wenn Risiken für zu Unrecht ausgezahlte Beträge ermittelt wurden.

Demnach kann die Kommission monatliche Zahlungen (EGFL) oder Zwischenzahlungen (ELER) unter den folgenden Voraussetzungen kürzen oder aussetzen:

„Ein oder mehrere Schlüsselemente des betreffenden einzelstaatlichen Kontrollsystems sind nicht vorhanden oder aufgrund der Schwere oder Dauer der festgestellten Mängel nicht wirksam“ (oder es gibt ähnliche gravierende Mängel im System zur Einziehung zu Unrecht gezahlter Beträge) und

- die Mängel liegen entweder dauerhaft vor und waren der Grund für mindestens zwei Finanzkorrekturentscheidungen
- oder*
- die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass der betreffende Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen in unmittelbarer Zukunft entsprechend einem Aktionsplan mit klaren Fortschrittsindikatoren, der in Konsultation mit der Kommission festzulegen ist, umzusetzen.

Der erste Spiegelstrich entspricht den derzeit gültigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005, der zweite Spiegelstrich ist neu. Diese Rechtsvorschriften sind als Reaktion auf die Empfehlungen des Europäischen Parlaments aus dessen Entlastungsbeschluss für den Haushalt 2011 zu verstehen, gemäß derer die Aussetzungsvorschriften für die GAP den für Mittel der Kohäsionspolitik geltenden Vorschriften angeglichen werden sollten.

Für den EGFL können gemäß den neuen Vorschriften monatliche Zahlungen an Mitgliedstaaten fortgesetzt werden, bis die Voraussetzungen für einen Beschluss zur Aussetzung erfüllt sind, da bei einem monatlichen Zahlungsintervall kein Unterbrechungsverfahren angewendet werden kann. Für den ELER wird in der neuen Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Common Provisions Regulation, CPR) zudem die Unterbrechung von Zwischenzahlungen durch den bevollmächtigten Anweisungsbefugten (d. h. den Generaldirektor) als zusätzliches Instrument vorgesehen sein, mit dem bei Bedenken in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Zahlungen schnell reagiert werden kann.

Dank der Kombination aus beiden Präventivmaßnahmen (Unterbrechung beim ELER, Aussetzung bei beiden Fonds) und den Nettofinanzkorrekturen wird die Kommission rasch und wirksam zum Schutz des EU-Haushalts handeln können: neue Zahlungen werden nicht

ausgeführt oder für die Dauer der Aussetzung um die Höhe des geschätzten Risikos reduziert; zu Unrecht gezahlte Beträge werden mittels Finanzkorrekturen vollständig eingezogen.

3.2. Mittel der Kohäsionspolitik

3.2.1. Neue Rechtsvorschriften für die Kommission zur Vornahme von Nettofinanzkorrekturen gegenüber einem Mitgliedstaat

Für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 wird eine wesentliche Änderung eingeführt. Unter bestimmten in Artikel 145 Absatz 6 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen festgelegten Bedingungen muss die Kommission einen Beschluss zur Vornahme einer Finanzkorrektur erlassen. In solchen Fällen haben die Mitgliedstaaten nicht mehr die Möglichkeit, die Korrektur anzunehmen und die auf diese Weise bereitgestellten Mittel wiederzuverwenden.

Im neuen Haushaltszyklus stellt der 15. Februar, der auf das jeweilige Geschäftsjahr⁸ folgt, den Stichtag für die Anwendung der neuen Bestimmungen für Nettofinanzkorrekturen dar, die Ausgaben des vorhergehenden Rechnungslegungszeitraums betreffen. Bis zu diesem Stichtag müssen die Mitgliedstaaten die Rechnungslegung, die Verwaltungserklärung, den Bestätigungsvermerk und zugehörige Berichte der jeweiligen Programme an die Kommission übermittelt haben. Die gesamten nationalen Kontroll- und Prüftätigkeiten müssen daher bereits abgeschlossen sein, damit der Mitgliedstaat die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der in den Jahresabschlüssen aufgeführten Ausgaben bestätigen können.

3.2.2. Finanzkorrekturen bei vor dem 15. Februar des jeweiligen Jahres festgestellten Unregelmäßigkeiten/Mängeln

Die Vorschriften für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 für Finanzkorrekturen bei vor dem 15. Februar des jeweiligen Jahres festgestellten Unregelmäßigkeiten sind den Vorschriften für den aktuellen Programmplanungszeitraum ähnlich, die ungeachtet des Feststellungszeitpunkts allgemein galten. Dadurch sollen die Anreize für Mitgliedstaaten erhalten bleiben, Unregelmäßigkeiten aufzudecken und zu beheben sowie die entsprechenden Beträge von den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben auszunehmen und damit einem Verlust von EU-Mitteln vorzubeugen (siehe 3.2.5).

Wird bei nationalen Kontrollen oder Prüfungen festgestellt, dass Ausgaben zu Unrecht getätigt wurden, sind diese Beträge aus den Abschlüssen herauszunehmen, die der Kommission bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres übermittelt werden müssen. Danach kann der Mitgliedstaat die auf diese Art korrigierten Beträge wie im aktuellen

⁸ Nach Artikel 59 Absatz 5 der Haushaltsoordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates kann diese Frist auf Antrag des Mitgliedstaats in Ausnahmefällen bis zum 1. März verlängert werden.

Programmplanungszeitraum für neue förderfähige Vorhaben im Rahmen des Programms wiederverwenden.

Werden bei EU-Prüfungen, die vor der Übermittlung der bescheinigten Rechnungslegung an die Kommission für Ausgaben durchgeführt werden, Unregelmäßigkeiten aufgedeckt, die Finanzkorrekturen erfordern, gibt es wie im aktuellen Programmplanungszeitraum zwei mögliche Szenarien. Wenn der Mitgliedstaat die Finanzkorrektur akzeptiert und vornimmt, kann er die korrigierten Beträge für neue förderfähige Vorhaben wiederverwenden (Artikel 145 Absatz 4 CPR). Stimmt der Mitgliedstaat nicht zu, nimmt die Kommission nach dem in Artikel 145 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen vorgesehenen kontradiktionsverfahren einen Finanzkorrekturbeschluss an. Diese Finanzkorrektur ist immer eine Nettofinanzkorrektur und die dem Programm und dem Mitgliedstaat zugewiesenen Mittel verringern sich dadurch anteilig. Der Mitgliedstaat kann diesen Betrag nicht weiterverwenden.

3.2.3. Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Kommission auf Grundlage der Rechnungslegung, des Bestätigungsvermerks und der beigefügten Unterlagen, die bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres eingereicht worden sind

Die neuen Bestimmungen für die jährliche Berichterstattung der Mitgliedstaaten und für Nettofinanzkorrekturen bringen Änderungen in der Art und Weise mit sich, wie die Kommission die Aufgaben wahrnimmt, die unter ihre Zuständigkeit fallen. Die Kommission beurteilt und überprüft die Bestätigungsvermerke (die sich auf das Funktionieren der Systeme sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit beziehen) und die jährlichen Kontrollberichte einschließlich der gemeldeten Fehlerquoten sowie die Verwaltungserklärungen und zusammenfassenden Jahresberichte innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser bis zum 15. Februar einzureichenden Unterlagen. Auf dieser Grundlage führt die Kommission ihre Risikobewertung durch und erstellt ihren Prüfplan, in dem die vorgeschriebenen risikobasierten Prüfungen ausgewählter Programme festgelegt werden.

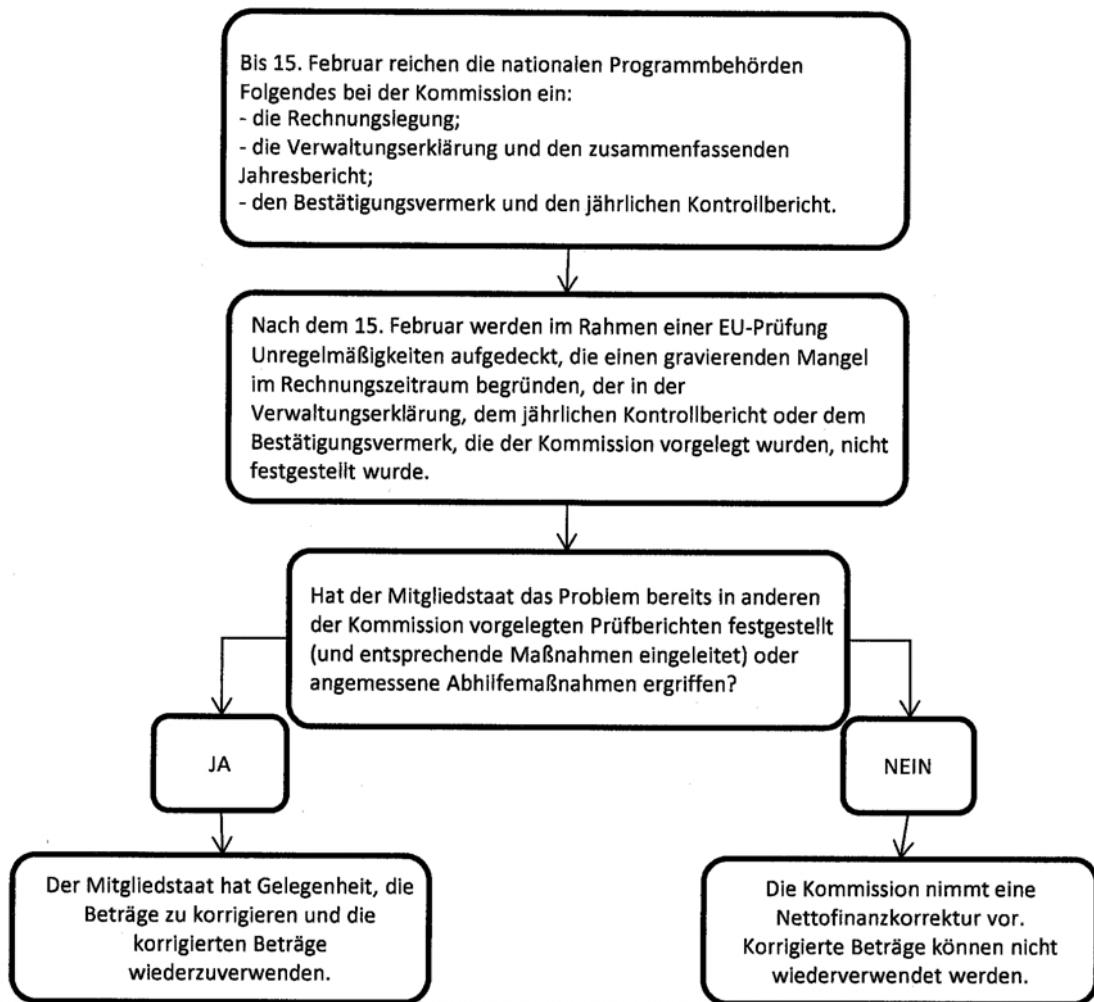
Am Ende des Kalenderjahres, in dem der Mitgliedstaat die Bestätigungsvermerke, Verwaltungserklärungen und zugehörige Unterlagen eingereicht hat, führt die Kommission ihre risikobasierten Prüfungen durch. Durch Dokumentenprüfungen, Vor-Ort-Kontrollen und die erneute stichprobenweise Durchführung von nationalen Stellen vorgenommener Prüfungen prüft die Kommission, ob die übermittelten Informationen zuverlässig sind und folglich auf deren Grundlage die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit gewährleistet werden kann. Vorrang haben dabei Prüfprogramme, die im Geschäftsjahr wesentliche Auswirkungen auf die Zahlungen der Kommission aus dem jeweiligen Fonds haben. Bei der risikobasierten Festlegung der Prüfprioritäten wird auch die bisherige Zuverlässigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

3.2.4. Aufdeckung auf einen gravierenden Mangel hindeutender Unregelmäßigkeiten bei Prüfungen der EU nach dem 15. Februar des jeweiligen Jahres

Wenn bei Prüfungen der EU (durch die Kommission oder den Europäischen Rechnungshof), die nach dem 15. Februar des jeweiligen Jahres durchgeführt werden, Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die einen gravierenden das jeweilige Geschäftsjahr betreffenden Mangel erkennen lassen, ist die Kommission zu einem förmlichen Beschluss über eine Finanzkorrektur verpflichtet, sofern die in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Kommission hat in dieser Sache keinen Ermessensspielraum. Die sich daraus ergebende Finanzkorrektur ist immer eine Nettofinanzkorrektur. Das bedeutet, dass die Mittel für das Programm und der Gesamtbetrag der für den Mitgliedstaat vorgesehenen Mittel automatisch um den Betrag der Korrektur gekürzt werden, selbst wenn der Mitgliedstaat im kontradiktionsverfahren die Prüfergebnisse akzeptiert und der Finanzkorrektur zustimmt. Folglich kann der betreffende Mitgliedstaat den der Finanzkorrektur unterliegenden Betrag nicht in einem anderen Programm wiederverwenden.

Gemäß der Verordnung müssen für die Vornahme von Nettofinanzkorrekturen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die bei Prüfungen der EU aufgedeckten Unregelmäßigkeiten stellen einen gravierenden Mangel dar, der ein Geschäftsjahr betrifft, für das der Mitgliedstaat eine Verwaltungserklärung und einen Bestätigungsvermerk eingereicht hat, in denen nicht auf das Problem hingewiesen wurde.
- Nach dem 15. Februar und vor der Aufdeckung durch die Prüfungen der EU stellte der Mitgliedstaat das Problem in keinem anderen an die Kommission übermittelten Prüfbericht fest (woran die Ergreifung angemessener Maßnahmen geknüpft wäre) oder traf keine angemessenen Abhilfemaßnahmen.



Wenn die Voraussetzungen für eine Nettofinanzkorrektur erfüllt sind, haben Mitgliedstaaten das Recht, binnen zwei Monaten⁹ eine Stellungnahme sowie zusätzliche Prüfungs nachweise im Rahmen einer Anhörung vorzulegen, bevor der Finanzkorrekturbeschluss von der Kommission erlassen wird. Für den zeitlichen Ablauf dieses kontradiktions Verfahrens mit dem Mitgliedstaat ist in der Verordnung ein klarer Rahmen vorgegeben. Unabhängig davon, ob der Mitgliedstaat die Position der Kommission hinsichtlich der erforderlichen Finanzkorrektur letztlich akzeptiert, muss die Kommission schließlich binnen sechs Monaten nach dem Datum der Anhörung des Mitgliedstaats einen förmlichen Beschluss erlassen.

Bestimmung des Begriffs „gravierender Mangel“

⁹ Bei vorgeschlagenen extrapolierten oder pauschalen Korrekturen werden dem Mitgliedstaat zwei zusätzliche Monate für den Nachweis gewährt, dass der tatsächliche Umfang der Unregelmäßigkeit geringer ist als von der Kommission angenommen.

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sind „gravierende Mängel in der effektiven Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme“ direkt in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen definiert (Artikel 2). Kurz gesagt ist ein Mangel des Systems, der eine der Kernanforderungen betrifft, dann gravierend, wenn dadurch ein Risiko für Fehler in wesentlichem Ausmaß entsteht.

Artikel 2 Absatz 39 CPR:

...

„gravierende Mängel in der effektiven Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme“ [bezeichnen] für die Zwecke der Durchführung der Fonds und des EMFF im Rahmen von Teil Vier solche Mängel, die wesentliche Verbesserungen an den Systemen erfordern, die für die Fonds und den EMFF ein erhebliches Risiko von Unregelmäßigkeiten bergen und deren Vorhandensein keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk hinsichtlich der Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems zulässt.

...

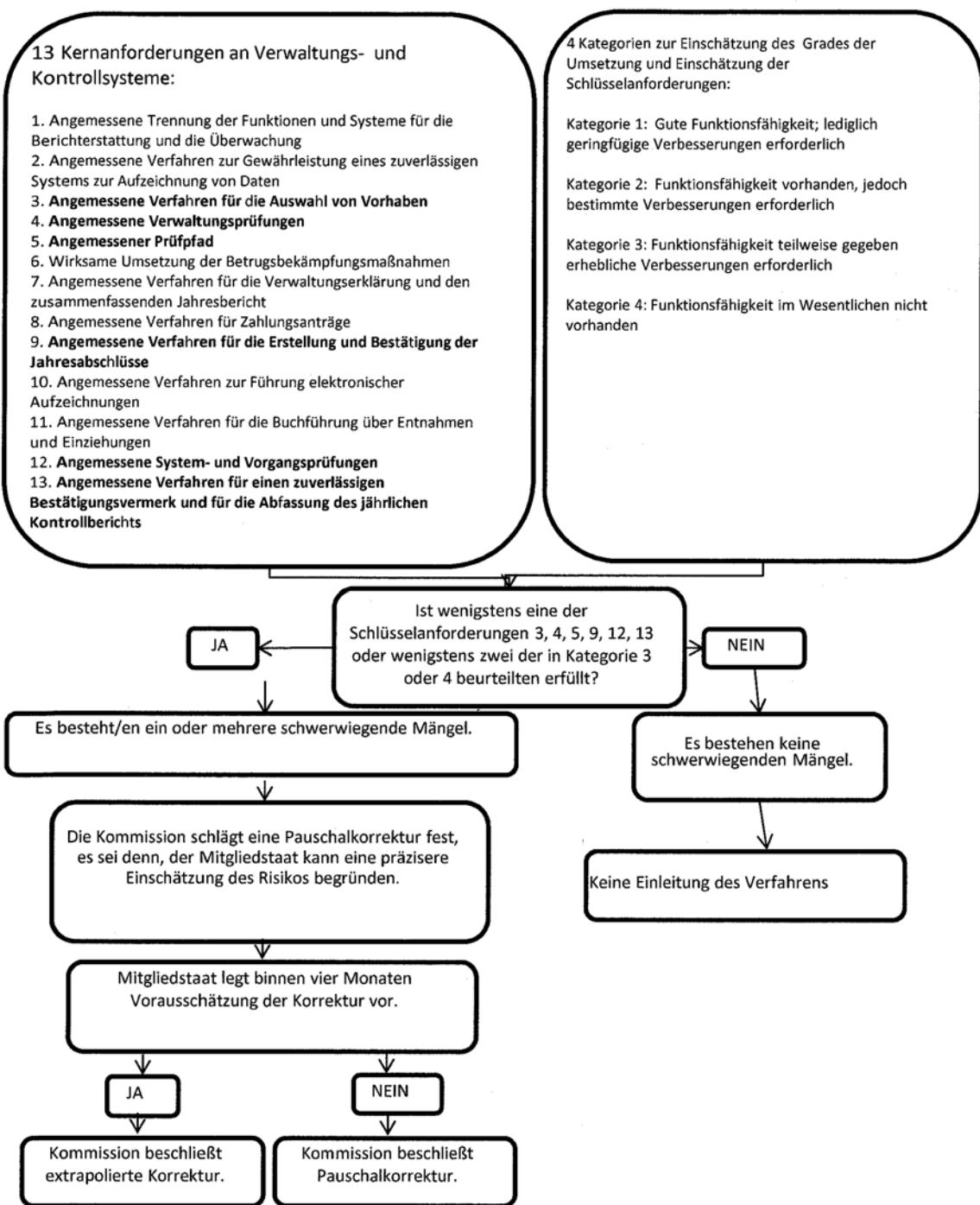
Durch die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um genaue Vorschriften über die Kriterien für die Bewertung des Funktionierens von Verwaltungs- und Kontrollsystemen, einschließlich der wichtigsten Arten gravierender Mängel, die Kriterien für die Bestimmung der Höhe der vorzunehmenden Finanzkorrektur und die Kriterien für die Anwendung von Pauschalsätzen oder extrapoliert Finanzkorrekturen festzulegen. Der delegierte Rechtsakt wird ungeachtet des Feststellungszeitpunkts der Mängel allgemeine Geltung haben.

Er wird auf den derzeitigen Leitlinien zur Bewertung von Kernanforderungen für Verwaltungs- und Kontrollsysteme und für die Festlegung der Höhe von Pauschalkorrekturen basieren. Die Kommission wird sich daher auf eine besser fundierte Rechtsgrundlage stützen können als im aktuellen Programmplanungszeitraum und plant, den delegierten Rechtsakt Anfang Februar 2014 zu erlassen. Die Kriterien für die Bewertung und die Höhe der Pauschalkorrekturen werden demzufolge allen Programmbeteiligten bereits im Vorfeld bekannt sein.

Nach dem von der Kommission vorgesehenen Ansatz kommt die Kommission zu dem Schluss, dass ein gravierender Mangel vorliegt, wenn sie bei ihrer Bewertung der Kernanforderungen an die Systeme (siehe Diagramm) feststellt, dass mindestens eine der wichtigsten Kernanforderungen (im Diagramm durch Fettdruck gekennzeichnet) oder zwei der anderen Kernanforderungen als teilweise funktionierend oder nicht funktionierend erachtet werden. In diesen Fällen nimmt die Kommission eine pauschale Finanzkorrektur vor, es sei denn der Mitgliedstaat kann binnen vier Monaten infolge einer Prüfung einer geeigneten und repräsentativen Stichprobe der betreffenden Ausgaben eine präzisere Einschätzung des Risikos vorlegen, die als Grundlage für eine extrapolierte Korrektur herangezogen werden kann.

Die derzeitigen Pauschalsätze für Korrekturen sollen beibehalten werden: 5 %, 10 %, 25 % und 100 %. Dieser Ansatz für die Vornahme von Pauschalkorrekturen wurde durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs bestätigt.

Bei der Entscheidung über die Höhe einer Finanzkorrektur müssen jedoch gemäß der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen die Verhältnismäßigkeit und das Restrisiko für den Haushalt der Union berücksichtigt werden. Daher kann die Kommission in Ausnahmefällen einen dazwischen liegenden Pauschalsatz (z. B. 50 % oder 20 %) anwenden.



Erhöhter Korrektursatz bei wiederholt auftretenden Mängeln

Für den Fall dass bei Prüfungen der EU trotz einer vorherigen Finanzkorrektur die gleichen Mängel erneut festgestellt werden, beabsichtigt die Kommission, Bestimmungen in den delegierten Rechtsakt aufzunehmen, die die Erhöhung des Korrektursatzes gegenüber der ersten Korrektur ermöglichen. Dadurch wird den Mitgliedstaaten unmissverständlich vermittelt, dass sie nach der Feststellung eines gravierenden Mangels die rasche und dauerhafte Anpassung ihrer Verwaltungs- und Kontrollsysteme sicherstellen müssen.

Anhang 2 enthält nähere Informationen über das vorgesehene Verfahren für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Mitteln der Kohäsionspolitik.

3.2.5. Konvergenz bewährter Verfahrensweisen für das Überwachungssystem der Kommission für Bereiche mit geteilter Mittelverwaltung

Im Finanzplanungszeitraum 2007-2013 stellen Verfahren zur Unterbrechung oder Aussetzung von Zahlungen zugunsten von operationellen Programmen (oder Teilen davon) das wichtigste präventive Rechtsinstrument dar, um die Mitgliedstaaten zur Einrichtung wirksamer Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu veranlassen. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Verfahren für den deutlichen Rückgang der Fehlerquoten gegenüber dem Zeitraum 2000-2006 ausschlaggebend waren.

Verfahren zur Unterbrechung und Aussetzung von Zahlungen in den Jahren 2012 und 2013 zusammengekommen

	EFRE und Kohäsionsfonds	ESF
Warnhinweise	175	16
Unterbrechungen	184	60
Ankündigungen von	137	34
Beschlüsse über	6 Aussetzungen mit Auswirkungen	11 Aussetzungen mit

Ungeachtet dessen erwies sich der Fortschritt bei der Reduzierung der Fehlerquoten als unzureichend, sodass die bestehenden Präventivinstrumente im kommenden Programmplanungszeitraum durch stärkere Korrekturinstrumente ergänzt und bewährte Verfahrensweisen auf alle politischen Bereiche mit geteilter Mittelverwaltung ausgeweitet werden.

Die Schlüsselkomponenten des Überwachungssystems der Kommission im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind daher:

- Zahlungsunterbrechungen und -aussetzungen (Artikel 83 bzw. 142 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen), die für die Kohäsionspolitik im laufenden Programmplanungszeitraum 2007-2013 angewendet werden,
- obligatorische Nettofinanzkorrekturen bei gravierenden Systemmängeln auf Grundlage einer neuen Bestimmung (Artikel 145 Absatz 7) der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen.

Durch die Einführung der Rechtsgrundlage für obligatorische Nettofinanzkorrekturen unter bestimmten Voraussetzungen im kommenden Programmplanungszeitraum soll eine Schwachstelle im derzeitigen Rechtsrahmen angegangen werden, auf die das Europäische Parlament und der Rat in ihren Entlastungsempfehlungen der vergangenen Jahre aufmerksam gemacht haben. Die abschreckende Wirkung der neuen Bestimmungen für Nettofinanzkorrekturen, wonach die Mitgliedstaaten den korrigierten und

wiedereingezogenen Betrag nicht wiederverwenden dürfen und die Mittel somit verlieren, wird deutlich höher sein als im derzeitigen Zeitraum und einen starken Anreiz zur Einrichtung wirksamer Kontrollregelungen schaffen.

Diese Angleichung an die Verfahren, die bereits für die Gemeinsame Agrarpolitik bestehen, wird das rechtliche Instrumentarium, auf das sich die Kommission bei der ihr obliegenden Überwachung der Mittel der Kohäsionspolitik stützt, unter anderem in Bezug auf die Korrekturinstrumente vervollständigen und ferner die Harmonisierung des Rechtsrahmens für alle Bereiche des EU-Haushalts mit geteilter Mittelverwaltung vorantreiben.